

Schulleitung

in Nordrhein-Westfalen



Zeitschrift der Schulleitungs-
vereinigung NRW e.V.

- Schulleitung:
 - Den Schulen fehlen Chefs
 - Ausnahmeregelungen bei der Bestellung von Schulleitungen
 - Qualifizierungserlass
 - Eignungsfeststellung
- Frühjahrstagung des SLV NRW
- In Zusammenarbeit mit der DAPF (Dortmunder Akademie für pädagogische Führungskräfte) am 9. Mai 2009 in der TU Dortmund
- Urteile und Beschlüsse
 - Fotokopieren an der Schule
 - Gruppenzugehörigkeit reicht für Schulausschluss
 - Kopfnoten widersprechen nicht dem Persönlichkeitsrecht
- Lehrerausbildung
- Der Städtetag zur Reform der Schulorganisation
- Was geht für Jungs?

Wie wir es sehen



Margret Rössler

Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung NRW e.V.

Es gibt keine gute Schule ohne eine gute Schulleitung – so die zentrale Aussage von Prof. Rolff auf der Tagung der Europäischen Schulleitungsvereinigung (ESHA) in Basel. Weltweit setzt sich diese Erkenntnis durch und ist zurzeit Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen.

Spätestens seit der groß angelegten OECD-Studie über Schulleitung (Improving School Leadership: Policy and Practice. Why school leadership matters) vom April 2008 ist dieses Thema in der internationalen Diskussion. 19 Länder nahmen hieran teil. Es geht um die Neudeinition von Schulleitung und um die Veränderung zu distributiver Schulführung. Einhergehend damit werden Wege aufgezeigt um die Qualität von Schulleitung zu erhöhen und, ein dringender Rat an die Politik, den Beruf Schulleitung zu einem attraktiven Beruf zu entwickeln, weil sonst die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nicht gemeistert werden können. Die Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen (SLV NRW) hat schon frühzeitig im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in ESHA in europäischen Projekten an dieser Entwicklung teilgenommen (s. hierzu diese Ausgabe der Pädagogischen Führung). Regelmäßig haben wir auch auf Veranstaltungen und über Publikationen das Ministerium über diese neuen Entwicklungen informiert. Was davon ankommt, ist an den Ergebnissen zu sehen: offensichtlich nicht viel.

Mehr denn je ist der Beruf Schulleitung unattraktiv geworden, weil nichts von den OECD-Forderungen umgesetzt wird. Die Abstimmung hierüber durch Nichtbewerbung spricht eine deutliche Sprache: Nordrhein-Westfalen gehen die Schuldirektoren aus, 153 Stellen sind derzeit nicht besetzt. Kein Wunder, wenn man sich die schulische Realität in unserem Lande anguckt. Auf der einen Seite volle Verantwortung für die Ergebnisse der Schulen, auf der anderen Seite fehlende Ausstattung dieser Führungsposition mit adäquaten Befugnissen und finanziellen Mitteln. Weit entfernt von notwendiger Schulautonomie und der von uns geforderten gemeinsamen Verantwortung in Bildungsregionen wird bei Beschwerden aller Art Verantwortung sofort auf die Schulleitungen geschoben. Aus solcher Politik kann sich keine Veränderung entwickeln.

Auf diesem Hintergrund erscheint der soeben veröffentlichte Erlass „Schulleitungsqualifizierung und Eignungsfeststellungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben“ ausgesprochen zwiespältig. Qualifizierungskurs für Schulleitungsaufgaben – Eignungsfest-

stellungsverfahren (EFV) – Dienstliche Beurteilung durch die Bezirksregierung - Wahl durch die Schulkonferenz: dies sind die Etappen auf dem Weg zur Leitung einer Schule in Nordrhein-Westfalen, Grundschulen vorerst ausgenommen.

Während wir auf der einen Seite begrüßen, dass eine der Amtsumbernahme vorangehende Qualifizierung für diesen Beruf vorausgesetzt und rechtlich fest verankert wird, ist das neue Bewerbungs- und Beurteilungsverfahren weder eindeutig geregelt, noch sichert es vom Verfahren her die vielzitierte – durchaus wünschenswerte – Bestenauslese. Diese läuft sowieso in vielen Fällen ins Leere, weil nur ein einziger Bewerber oder eine Bewerberin für die ausgeschriebene Schulleitungsstelle antreten. Viele Stellen müssen mehrfach ausgeschrieben werden, bis überhaupt eine Bewerberlage entsteht. Und schließlich sind auch Schulkonferenzen als letzte Etappe auf dem Weg zur Ernennung kaum ein Garant unvoreingenommener Urteilsbildung und fachkompetenter Entscheidungen für die Besetzung der Leitungsstelle. Gerade Schulen, die Innovation und Führung in Veränderungsprozessen besonders nötig haben, sind selten in der Lage, diesen Bedarf selbst zu diagnostizieren. Viel lieber wählt man das Bekannte und Eingefahrene als die Aussicht, sich auf die Unbequemlichkeit von Veränderungen einzulassen.

Widersprüchlich im neuen Erlass ist die Regelung, dass Dienstliche Beurteilungen über einen Zeitraum von drei Jahren ein Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) erübrigen sollen, was aber bei mehreren vorliegenden Bewerbungen schon wieder nicht mehr gilt.

Sicher ist die Hoffnung begründet, dass das Eignungsfeststellungsverfahren bei guter Qualifizierung der Beobachtungspersonen ein Instrument werden könnte, das sich für eine kriteriengeleitete prognostische Aussage zu einzelnen ausgewählten Tätigkeiten von Schulleitung eignet. Die gute Schulleiterin oder den guten Schulleiter können sie allerdings nicht vorhersagen. Das können auch die Bezirksregierungen, die die erfolgreichen Absolventen des EFV dienstlich beurteilen, vom Verfahren her qualitativ nicht leisten, weil sie über eigene Einblicke in Kompetenzen und Potenziale der Bewerber in der Regel nicht verfügen.

Wie soll dabei eine „Vergleichbarkeit der Erkenntnisse“ über die Bewerberinnen und Bewerber hergestellt und eine „sachgereitere und rechtssichere Auswahlentscheidung getroffen werden?

Die sofortige Bezahlung für Leitungsfunktionen (statt bisher nach 18 Monaten) ändert nichts an der geringen Anziehungs-

kraft der Leitungstätigkeit in Schulen. Die jahrelange unbezahlte Arbeit von Schulleitungsmitgliedern auf Altersteilzeitstellen wird fortgesetzt; der Beruf des Schulleiters/der Schulleiterin ist arbeitsüberfrachtet mit steigender Tendenz, und auch bei guter und sehr guter Arbeit fehlt die anerkennende Stellung unseres Berufs, die seiner Bedeutung für die Qualität von Schule und Schülerleistungen entspräche.

Angesichts des enormen Bedarfs, der durch zahlreiche Pensionierungen in den vor uns liegenden Jahren weiterhin wachsen wird, ist der Zweifel erlaubt, dass die vorgestellten Verfahren und Regelungen in der Fläche zu der erwünschten Quantität

und Qualität der Stellenbesetzung führen werden. Das Interesse der eigenverantwortlichen Schule, der dienstliche Bedarf und das Prinzip der Auswahl der Besten wird von der Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum neuen Erlass beschworen. Nichts weniger wird der Fall sein. Pragmatismus und Einsparungsinteressen werden die Mangelverwaltung anführen, Notlösungen schönreden, Schulen ohne Leitung lassen oder Vertretungen bestellen, die jenseits des umfangreichen professionellen Weges zur Schulleitung schlicht die Schule am Laufen halten – wohin auch immer sie das führt.



Margret Rössler
Vorsitzende

Frühjahrstagung des SLV NRW 2009 am 9 Mai 2009 in der TU Dortmund, siehe Seite 8. Melden Sie sich noch heute an!

Den Schulen fehlen Chefs

Artikel aus der „WAZ“ vom 29.09.2008 von Christoph Meinerz

Dem Land gehen die Schuldirektoren aus, 153 Stellen sind derzeit nicht besetzt. Vielleicht hat dazu auch diese Merkwürdigkeit beigetragen: Bislang konnte man sich erst auf den Direktorenjob vorbereiten, nachdem man ihn angetreten hat.

An 153 nordrhein-westfälischen Schulen fehlt ein Chef. Diese Zahl nannte ein Sprecher des NRW-Schulministeriums auf Anfrage der WAZ. An Grundschulen ist die Unlust der Lehrer an der Übernahme von Leitungsfunktionen besonders stark ausgeprägt. Dort sind 106 Rektorenstellen unbesetzt. Vorübergehend werden die betroffenen Schulen kommissarisch von einem Mitglied des Kollegiums geführt. Die wenigsten Probleme, einen Chef zu finden, gibt es offenbar an Gesamtschulen. Hier fehlt landesweit nur ein Direktor (Gymnasien: 13). Den Hauptgrund für den Führungskräfte mangel sieht das Schulministerium in einer verfehlten Einstellungspolitik der Vorgängerregierung. Lehrer im mittleren Alter bildeten das typische Bewerberpotenzial für Schulleiterpositionen.

Davon gebe es heute aber deutlich weniger als früher, da von 1982 bis 1999 nicht viele Lehrer eingestellt worden seien.

Der Verband Bildung und Erziehung fordert eine bessere Bezahlung für Leitungsfunktionen. Derzeit bringt ein Aufstieg zum Chef - je nach Schulform - 270 bis 360 Euro brutto pro Monat mehr.

Mit zwei Maßnahmen hofft das Schulministerium, Leiterstellen attraktiver zu machen. Mehr Geld gibt es künftig sofort statt erst nach 18 Monaten. Außerdem können sich künftige Schulleiter vorher für die neue Aufgabe qualifizieren lassen. Auch das ging bisher erst im Nachhinein. „Damit“, so ein Sprecher des Schulministeriums, „fällt eine Hemmschwelle weg.“

Ausnahmeregelungen bei Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Antwort der Landesregierung vom 15.12.2008 auf die Kleine Anfrage 2893 vom 4. November 2008 der Abgeordneten Renate Hendricks, SPD, Drucksache 14/7875

4

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 2893 mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Als Schulleiterin oder Schulleiter an einer nordrhein-westfälischen kann bestellt werden, wer nach § 61, Abs. 6 Nr. 1 Schulgesetz NRW „a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann“. Darüber hinaus kann das nordrhein-westfälische Bildungsministerium „im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen“ (§ 61, Abs. 6 Satz 4 Schulgesetz NRW). Flexible, nicht auf Schulkarrieren ausgerichtete Lebensläufe des Lehrpersonals sind durch mannigfaltige gesellschaftliche Entwicklungen nicht unüblich geworden. Schulpolitikerinnen und Schulpolitiker, aber auch verschiedenste Verbände begrüßen „Seiteneinstieger-Karrieren“ ausdrücklich.

1. Unter welchen Kriterien können Ausnahmen für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61, Abs. 6 Nr. 1 Schulgesetz NRW gemacht werden?

Angesichts der theoretisch denkbaren, unterschiedlichen Fallkonstellationen und auch im Interesse der Eigenverantwortlichkeit der Schulen ist es weder sachgerecht noch zweckdienlich, für eine Ausnahmeentscheidung nach § 61 Abs. 6 Nr.1 Schulgesetz

(SchulG) eine Vielzahl abstrakter Kriterien festzulegen. Die Entscheidung muss sich nach dem dienstlichen Bedarf ausrichten sowie auf einer Auswahlentscheidung nach dem Prinzip der Bestenauslese basieren

2. Kann Lehrpersonal ohne 2. Staatsexamen unter die Ausnahmeregelung fallen und sich um eine Schulleiter/-innenstelle bewerben?

Nein. § 61 Abs. 6 Satz 4 SchulG lässt nur Ausnahmen im Rahmen der Laufbahnverordnung (LVO) zu. Nach § 53a LVO kann Lehrkräften das Amt einer Schulleitung nur im Rahmen ihrer jeweiligen Laufbahn verliehen werden. § 50 LVO nennt die jeweils notwendigen Lehramtsbefähigungen für die Laufbahnen. Die Ausnahmeverordnung zielt lediglich darauf ab, dass von der in § 61 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Schulstufe bzw. Schulform abgewichen werden kann, - eine Lehramtsbefähigung bleibt weiterhin erforderlich.

3. Wie viele Ausnahmeregelungen sind hierfür gemäß § 61, Abs. 6 Satz 4 Schulgesetz NRW bisher gemacht worden?

Keine. Über eine in lediglich einem Fall beantragte Ausnahme war nicht mehr zu entscheiden, nachdem die Bewerbung zurückgezogen wurde.

Qualifizierungserlass

Sub: Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190

Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Bezug: Nr. 6 des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 27.4.2004 (BASS 20-22 Nr. 8)

1. Für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung eingerichtet. Ziel ist die Qualifizierung zu den in § 61 Abs. 6 Sätze 2 - 3 SchulG (BASS 1-1) aufgeführten Kenntnissen und Fähigkeiten.

2. An der Qualifizierung können im Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes stehende Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt gem. § 61 Abs. 6 Satz 1 SchulG teilnehmen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung als Schulleiterin oder als Schulleiter gem. § 53a Laufbahnverordnung erfüllen. Der Antrag ist der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Aus dem Schuldienst abgeordnete Lehrkräfte stellen den Antrag über ihre jeweilige Dienststelle.

3. Die Bezirksregierungen schreiben die Qualifizierungsangebote unter Berücksichtigung des Bedarfs an neuen Schulleiterinnen und Schulleitern aus. In den Ausschreibungen und mit gezielter Einzelansprache durch Schulaufsicht oder Schulleitung werden Frauen besonders ermutigt, sich für die Qualifizierung zu bewerben. Dies gilt in gleicher Weise für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer. Gehen für eine Schulform mehr Anträge ein als Teilnehmerplätze eingerichtet sind, wird die Auswahl in dieser Reihenfolge getroffen:

Für Lehrkräfte an Förderschulen, Gesamtschulen und Grundschulen treten die Regelungen des Runderlasses erst bei Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens in Kraft.

- a) Mitglieder der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 - 2 SchulG), Seminarleiterinnen und Seminarleiter,
- b) Mitglieder der erweiterten Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG), Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bzw. Lehrkräfte2, die im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im Sinne des § 31 ADO wahrnehmen,
- c) Fachleiterinnen und Fachleiter am Studienseminar, Lehrkräfte, die länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit an eine Schulaufsichtsbehörde abgeordnet sind sowie Lehrkräfte, die ihre Verwendungsbreite durch eine Tätigkeit in einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht nachgewiesen oder bereits an anderen auf Führung und Management ausgerichteten Qualifizierungen teilgenommen haben,
- d) weitere Lehrkräfte.

Innerhalb der vorgenannten Vergleichsgruppen entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs über die Zulassung. Für Lehrkräfte, deren Teilnahme an der Qualifizierung aus Kapazitätsgründen bereits einmal abgelehnt worden ist, gilt das Eingangs

datum des Erstantrags. § 11 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz sowie §§ 81 Abs. 4 Nr. 2 und 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX sind zu beachten.

4. Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten in folgenden Bereichen:

- Modul 1 Schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation

- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation in der Schule, mit schulischen Gremien sowie mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und externen Partnern der Schule.

- Modul 2 Personalmanagement

- Entwicklung von Kompetenzen für das Personalmanagement an der Schule unter Einbeziehung von Gender-Aspekten, der Belange von Schwerbehinderten und gesundheitsfördernder Aspekte.

- Modul 3 Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht

- Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung der Schule und des Unterrichts, der Erziehungsarbeit der Schule und zum Aufbau einer Evaluationskultur in der Schule.

- Modul 4 Recht und Verwaltung

- Entwicklung von Basiskompetenzen für die Bearbeitung von rechtlich relevanten Problemstellungen im Schulalltag sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

2 Diese Vorschrift gilt nicht für Lehrkräfte an Realschulen.

Die Qualifizierung wird in Einzelveranstaltungen durchgeführt und umfasst insgesamt 104 Fortbildungsstunden. Die Einzelveranstaltungen finden auch in der unterrichtsfreien Zeit statt (§ 57 Abs. 3 SchulG). Abweichend vom Bezugserlass wird für die Teilnahme an der Qualifizierung eine Anrechnung in Höhe einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtspflichtung gewährt, die für die Schule bedarfserhöhend wirksam wird.

5. Die Bezirksregierungen evaluieren die Qualifizierung und berichten über die Ergebnisse bis zum 31.12.2010. Über Änderungen wird unter Berücksichtigung der Evaluierung zeitnah entschieden. Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3 Teil 2 des Bezugserlasses wird entsprechend ergänzt. Der Runderlass wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

In Vertretung
Günter Winands

Erlass Eignungsfeststellung

Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung von Lehrinnen und Lehrern, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter bewerben

**Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190
Düsseldorf**

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

Lehrkräfte, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter bewerben möchten, nehmen vor ihrer Bewerbung an einem Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) teil.

1. EFV werden bezirksübergreifend von den Bezirksregierungen mit Unterstützung durch das Landeszentrum Schulmanagement NRW durchgeführt. Eine der beteiligten Bezirksregierungen übernimmt die Federführung.

2. Zum EFV werden Lehrkräfte aus dem Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes zugelassen, die an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung (Abl.NRW...) oder an einer gleichwertigen staatlichen Fortbildung für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter teilgenommen haben.

Lehrkräfte aus anderen Bundesländern können zum EFV zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Qualifizierung nachweisen. Reisekosten werden diesen Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

Übergangsweise werden bis zum 31.07.2010 Lehrkräfte zum EFV zugelassen, die ein auf Führung und Management ausgerichtetes, mindestens zweisemestriges Zusatzstudium an einer Hochschule oder einen entsprechenden, vom Ministerium anerkannten Weiterbildungskurs bei einer privaten Einrichtung von mindestens 104 Stunden Dauer abgeschlossen haben.

Für Lehrkräfte an Förderschulen tritt der Runderlass erst bei Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens in Kraft.

3. Das EFV wird von sieben Beobachterinnen und Beobachtern durchgeführt, davon

- 3 Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt,
- 2 Schulleiterinnen oder Schulleiter,
- 2 von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Schulträgerseite.

Dem Gremium sollen Beobachterinnen und Beobachter aus unterschiedlichen Schulformen angehören. Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 67 i. V. m. § 70 LBG wahr.

Die Beobachterinnen und Beobachter sind vor ihrer erstmaligen Berufung sowie bei Anpassungsbedarf vom Landeszentrum Schulmanagement NRW zu schulen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Die federfüh-

rende Bezirksregierung beruft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Beobachterinnen und Beobachter für das EFV. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben (§ 12 LGG). Zur Vertretung bei unvorhersehbarer Verhinderung von Beobachterinnen und Beobachtern können weitere Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte berufen werden.

Die Beobachterinnen und Beobachter dürfen nicht Vorgesetzte oder Angehörige (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 VwVfG NRW) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sein.

4. Das EFV wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die am EFV beteiligten Bezirksregierungen informieren die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen über das EFV. Die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten benennen eine Vertreterin, die gem. § 17 Abs. 1 LGG am EFV mitwirkt. Darüber hinaus können ein Mitglied einer Personalvertretung und ein Mitglied einer Schwerbehindertenvertretung ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion am EFV teilnehmen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

Aus dienstlichem Anlass, z. B. zur Evaluation oder Hospitation, können weitere Personen ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion zum EFV zugelassen werden. Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

5. Das EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen:

- Beratungsgespräch
- Beurteilungsgespräch
- Fallstudie
- Gruppendiskussion
- Interview, Seite 3 von 5
- Konfliktgespräch
- Postkorb
- Präsentation

Zu den Übungen entwickelt das Landeszentrum Schulmanagement NRW in Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Bezirksregierungen Übungsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich von Schulleiterinnen und Schulleitern. In jeder Übungsaufgabe müssen zwei Leitungskompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beobachtet werden.

Leitungskompetenzen im EFV sind Kommunikation, Rollenklärheit, Innovation und Management (Steuerung, Entscheidung, Planung und Organisation). Die Beschreibung des beobachtbaren Verhaltens und die Erhebung von individuellen Ausprägungen der Kompetenzen erfolgen nach kompetenzspezifischen Kriterien. Die Kriterien werden evaluiert und bei Bedarf angepasst.

6. Die Übungsaufgaben für das jeweilige EFV werden vom Landeszentrum Schulmanagement NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bereitgestellt. Die Beobachterinnen und Beobachter werden vor Beginn des

EFV vom Landeszentrum Schulmanagement NRW in einer gemeinsamen Sitzung mit den gemäß Nr. 4 benannten Personen auf die Übungsaufgaben vorbereitet. Die schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dieser Sitzung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz LGG teil.

7. Jede Leitungskompetenz (Nr. 5) wird in zwei unterschiedlichen Übungsaufgaben von jeweils zwei Beobachterinnen oder Beobachtern anhand der kompetenzspezifischen Kriterien bewertet. Die Beobachterinnen und Beobachter wechseln sich in einem rollierenden System ab.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen die Übungsaufgaben einzeln oder in Gruppen aus. Im Anschluss daran bewertet jede Beobachterin und jeder Beobachter die individuelle Ausprägung der Kriterien für die entsprechenden Leitungskompetenzen einzeln wie folgt: Gut erfüllt, erfüllt, zum Teil erfüllt, nicht erfüllt.

8. Durch Auszählen der Einzelbewertungen der Beobachterin oder des Beobachters gemäß Nr. 7 wird für jede Leitungskompetenz einer der nachfolgenden Punktwerte ermittelt:

Die **überwiegende** Zahl der Kriterien wurde mit „gut erfüllt“ bewertet: 4 Punkte

Die **überwiegende** Zahl der Kriterien wurde mindestens mit „erfüllt“ bewertet: 3 Punkte

Mindestens die Hälfte der Kriterien wurde nicht besser als mit „zum Teil erfüllt“ bewertet: 2 Punkte

Die **überwiegende** Zahl der Kriterien wurde mit „nicht erfüllt“ bewertet: 1 Punkt

Die für dieselbe Leitungskompetenz vergebenen Punktwerte werden zur Kompetenzbewertung addiert. Durch Addition der Kompetenzbewertungen ergibt sich der Gesamtpunktwert (s. Tabelle).

Leitungskompetenz	1. Übungsaufgabe		2. Übungsaufgabe		Kompetenzbewertung
	Punktwert 1. Beobach- ter	Punktwert 2. Beobach- ter	Punktwert 1. Beobach- ter	Punktwert 2. Beobach- ter	
Kommunikation	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Rollenklarheit	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Innovation	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Management	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Gesamtpunktwert					16 - 64

9. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit mehr als 43 Punkten haben das EFV bestanden. Bei 44 – 51 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“. Bei 52 – 64 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“.

Die Ergebnisse werden von den Beobachterinnen und Beobachtern protokolliert. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Ergebnisse zum Abschluss des EFV von einer Beobachterin oder einem Beobachter in Einzelgesprächen eröffnet.

Das Ergebnis des EFV ist landesweit gültig und wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der für sie zuständigen Bezirksregierung nach dem EFV schriftlich mitgeteilt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das EFV nicht bestanden haben, werden darüber informiert, in welchen Bereichen für sie Fortbildungsbedarf besteht.

Diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach einem

Jahr erneut zum EFV zugelassen werden.

10. Lehrkräfte, die das EFV erfolgreich absolviert haben, werden unverzüglich unabhängig von der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt gem. Nr. 3.1.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr.2) durch die obere Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Nr. 3.3 der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte findet keine Anwendung. Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des EFV (vgl. Nr. 9) und ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dieser geht auch auf Koordinierungs- und Leistungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind. Sofern das Einholen weiterer Erkenntnisse für die dienstliche Beurteilung u. a. wegen festgestellter Abweichungen zwischen dem Ergebnis des EFV und dem Leistungsbericht zwingend erforderlich ist, führt die Schulaufsicht ein schulfachliches Gespräch zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung durch. Nr. 4.3.2 der Beurteilungsrichtlinien findet keine Anwendung.

Liegt die dienstliche Beurteilung bei der Bewerbung um eine Schulleitungsstelle länger als drei Jahre zurück, muss das Beurteilungsverfahren einschließlich des EFV wiederholt werden.

11. Die Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter an Berufskollegs, Förderschulen2, Gesamtschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs werden ab dem 1.8.2009 für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das EFV bestanden haben. Über die Einbeziehung der Grundschulen wird nach der Erprobung des Verfahrens (Nr. 14) entschieden.

12. Lehrkräfte, die im Zeitpunkt ihrer Bewerbung über eine hinreichend aktuelle dienstliche Beurteilung gemäß Nr. 3.1.2 i. V. m. Nr. 4.3.2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Studienseminaren verfügen, können sich nach In-Kraft-Treten dieses Runderlasses um Schulleitungsstellen bewerben, ohne am EFV teilgenommen zu haben. Die Bezirksregierungen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine Vergleichbarkeit der Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber, um eine sachgerechte und rechtssichere Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

13. Die Kosten des EFV sind aus Kapitel 05 020 Titel 547 90 zu bestreiten.

14. Das vorstehende Verfahren wird bis zum 31.12.2010 erprobt und evaluiert. Über Änderungen wird unter Berücksichtigung der Evaluierung zeitnah entschieden. Bis zur Neuregelung gelten die o. a. Verfahrensvorschriften weiter. Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Runderlass wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

In Vertretung
Günter Winands

Schulleitung und Unterrichtsentwicklung

Frühjahrstagung der SLV NRW 2009 in Zusammenarbeit mit der DAPF
(Dortmunder Akademie für pädagogische Führungskräfte) am 09. Mai 2009
in der TU Dortmund

Kaum ein Thema ist so aktuell und so bedeutsam wie die Rolle der Schulleitung bei der Unterrichtsentwicklung. Fraglos ist Unterrichtsentwicklung der Kern von Schulentwicklung: Ohne besseren Unterricht sind bessere Schülerleistungen nicht zu erwarten! Kooperationspartner bei diesem wichtigen Thema sind die Dortmunder Akademie für pädagogische Führungskräfte (DAPF) und die Schulleitungsvereinigung NRW (SLV NRW) in Verbindung mit dem Zentrum für Fernstudien und universitäre Weiterbildung der TU Kaiserslautern, der Unfallkasse NRW, der Stiftung Partner für Schule NRW, dem Bildungsnetzwerk Dortmund

Zum Geleit

Leider ist Unterrichtsentwicklung (UE) bisher alles andere als eine Erfolgsgeschichte. Sie findet immer noch zu selten statt. Auch wenn in etlichen Schulen UE erfolgreich praktiziert wird, lassen sich insgesamt Veränderungen des Unterrichts ebenso wenig nachweisen wie verbesserte Schülerleistungen. Deshalb wird dieser Kongress möglichst alle Erfolg versprechenden Ansätze zur UE präsentieren. Das Themenspektrum reicht von Methodentraining über weiterentwickelten Fachunterricht bis zu Ansätzen, an Verhalten und Haltungen der Lehrenden wie Lernenden zu arbeiten. Der Kongress soll Orientierung geben und Schulleitungen helfen, die passenden Konzepte zu identifizieren und in ihrer Schule umzusetzen. Der Kongress beginnt mit einer Darlegung des einschlägigen Wissenstandes im Plenum. Dann folgen Seminare zu den wichtigsten Ansätzen der UE, die am Nachmittag wiederholt werden, so dass die Teilnehmenden zwei unterschiedliche Seminare besuchen können. Am Schluss wird der Versuch gemacht, die Ergebnisse zu einem praxisorientierten, integrierten Modell der Unterrichtsentwicklung zusammenzufassen.

Programmablauf

Gesamtmoderation: Prof. Dr. Bernd Gasch, DAPF Steuergruppe

- 09:30 Leitworte: Prof. Dr. Ursula Gather, Rektorin der TU Dortmund - Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW - Prof. em. Dr. Hans-Günter Rolff, wissenschaftlicher Leiter der DAPF
- 10:00 Eröffnungsvortrag
Schulleitung, Unterrichtsentwicklung und Schülerleistungen – Was wissen wir über diesen Zusammenhang? - PD Dr. habil. Martin Bonsen
Rückfragen
- 11:00 Pause
- 11:30 1. Runde Seminare
- 13:00 Mittagspause

14:00 2. Runde Seminare

15:30 Ergebnispräsentation und Zusammenfassung Seminarleiter geben wesentliche Inhalte der Seminare wieder. Daraus und aus Vorüberlegungen soll ein Modell einer „integrierten UE“ konstruiert werden, das den Schulleitungen Orientierung gibt. - Prof. Dr. Hans-Günter Rolff

15:50 Schlussbemerkung

OStD Margret Rössler, Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung NRW

16:00 ENDE

Seminare

Jedes Seminar wird drei Ziele bearbeiten:

- prozessorientierte Konzepte der Unterrichtsentwicklung darlegen und an exemplarischen Instrumenten demonstrieren
- Hebel und Ge- sowie Misslingsbedingungen der Unterrichtsentwicklung identifizieren
- Rolle der Schulleitung bei der Unterrichtsentwicklung klar machen.

Eine aktive Einbeziehung der Teilnehmer ist erwünscht. Daher dauert die Einführung in das Thema nicht länger als 30-45 Minuten.

A: Grundlagen

Lernen und Lehren aus neurodidaktischer Sicht - Prof. Dr. Heinz Schirp, Universität Bielefeld
Pädagogische Theorien des Lernens - N.N.

B: Methoden und Arbeitstechniken

Selbstgesteuertes Lernen in Berufskollegs - Prof. Dr. Günter Pätzold, TU Dortmund

Eigenverantwortliches Arbeiten in Gymnasien - OStD Karin Fischer-Hildebrand, Gymnasium Lemgo

Systematische Unterrichtsentwicklung nach dem Konzept „Lehren und Lernen für die Zukunft“ - Erfahrungen aus dem Modellvorhaben Selbstständige Schule - StD Marlise Hübler, Regionales Bildungsbüro, Köln

Lernumgebungen erfolgreich gestalten – ein ganzheitliches Konzept zur Unterrichtsentwicklung von Diethelm Wahl - Dr. Heinrich Biermann, Pulheim

C: Fachunterricht weiterentwickeln

Diagnostik und Fördern im Mathematikunterricht - Prof. Dr. Stephan Hußmann, TU Dortmund

Unterricht kooperativ entwickeln, das Beispiel SINUS.NRW - Dr. Andreas Pallack, Studienseminar Hamm

Implementation eines innovativen Curriculums – aufgezeigt

am Beispiel von Chemie im Kontext (ChiK) - Prof. Dr. Bernd Ralle und Dr. David di Fuccia, TU Dortmund
Entwicklung von Unterrichtskonzepten initiieren: Sprach- und Lesekompetenz fördern - Jan von der Gathen, Grundschule Kleine Kielstraße, Dortmund

D: Kooperatives Lernen

Grundlagen und Perspektiven (Arbeitstitel) - OStD Peter Blomert, Gesamtschule Mönchengladbach und Vorsitzender des Green-Instituts

E: Diagnostizieren und individuelles Fördern

Beobachtungskompetenz im pädagogischen Alltag – was hat Diagnostik mit Unterrichts- und Schulentwicklung zu tun?
- Prof. Dr. Rolf Werning, Hannover
Kompetenzraster - Planungshilfe für das eigenständige Lernen - Regine Bondick, Max Brauer Schule Hamburg

F: Haltungen und Beziehungen als Basis

Gelingende Schüler-Lehrer-Interaktion als Basis von Unterrichtsentwicklung - Dr. Reinhold Miller, Wiesloch
Unterrichtsentwicklung als Beziehungsarbeit von Schulleitern und Lehrern - Prof. Dr. Rolf Arnold, TU Kaiserslautern

G: Lehrerprofessionalisierung

Lehrercoaching und -training für nachhaltige Unterrichtsentwicklung - Dr. Kerstin Tschekan, IQSH, Kronshagen
Lerncoaching und Kompetenzorientiertes Lernen - Andreas Müller, Impact Lernkultur, Schweiz
Kollegiale Unterrichtshospitation und Unterrichtsentwicklung - Prof. Dr. Claus Buhren, Deutsche Sporthochschule Köln

H: Unterricht über den ganzen Tag

Entwicklung der Lernkultur in Ganztagschulen- Prof. Dr. Heinz Günter Holtappels, TU Dortmund

I: Unterrichtsentwicklung in Netzwerken

Rolle der Fachkonferenzvorsitzenden bei der Unterrichtsentwicklung - Kerstin Goldstein, Koblenz und Thomas Krall, Landesinstitut, Hamburg
Fachbezogene Unterrichtsentwicklung in Netzwerken - Nils Berkemeyer, Institut für Schulentwicklungsforschung, TU Dortmund
Dialog zwischen Kompetenzteam, Bildungsbüro und Schulleitern: Unterrichtsentwicklung auf Stadtebene - SAD Bernd Bandulewitz, Stadt Dortmund, Dr. Anne Mauthe, Stadt Dortmund und - SAD Detlev Stein, Stadt Krefeld und Kathrin Weisker, Stadt Krefeld
Bildungsnetzwerke in NRW - LRSD Christoph Höfer, Bezirksregierung Detmold

J: Datengestützte Unterrichtsentwicklung

Unterrichtsentwicklung durch Qualitätsanalyse/ Schulinspektion - MR Wulf Homeier, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Leiter der Qualitätsanalyse NRW

Zielgruppe

Zielgruppe der Veranstaltung sind (stellvertretende) Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer mit Interesse an Leitungsaufgaben, Schulaufsichtbeamte und Schulbegleiter.

Kosten

EUR 38,- (inklusive Mittagessen) - Die Schulleitungsvereinigung NRW erstattet ihren Mitgliedern einmal jährlich EUR 30,- der anfallenden Teilnahmegebühr.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter www.dapf.tu-dortmund.de
Tel.: (0231) 755 – 2164, Fax: (0231) 755 – 2982, e-mail: dapf@tu-dortmund.de
Anmeldeschluss ist der 25.04.2009. Eine Stornierung ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 6,- bis zum 30.04.2009 möglich. Bei Stornierung nach diesem Termin ist der volle Betrag fällig.

Veranstaltungsort

TU Dortmund, 44227 Dortmund

Ansprechpartner

Zentrum für Weiterbildung (ZfW), Dr. Jörg Teichert, Dipl. Päd. Elisabeth Rhinow, Tel (0231) 755 – 6621, Fax (0231) 755 – 6619, e-mail: elisabeth.rhinow@tu-dortmund.de

Aktuelle Informationen, auch über weitere Angebote der DAPF, finden Sie auf unserer Homepage unter www.dapf.tu-dortmund.de

Die Veranstaltung wird in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Dortmund e.V. durchgeführt.

Aus dem Frühjahrsprogramm der DAPF

Nach der Schulinspektion

Das Seminar richtet sich an Schulleitungen, deren Schulen bereits an einer Qualitätsanalyse teilgenommen haben. Im Fokus steht die Auswertung der Daten des Berichts gemeinsam mit den schulischen Gremien sowie die Entwicklung einer Handlungsplanung für den weiteren Schulentwicklungsprozess. Ferner geht es um die Vorbereitung der Zielvereinbarung, die im Anschluss an die Qualitätsanalyse mit der zuständigen Schulaufsicht geschlossen wird.

Referentin: Dr. Sabine Müller, Institut für Schulentwicklungsforschung, TU Dortmund

Termin: Mittwoch, 06. Mai 2009; 09:00-16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 20.04.2009

Kosten: EUR 125,- (inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung und Seminarunterlagen)

Qualitätsprüfung und interne Evaluation - Welche Steuerungsinstrumente hat die Schulleitung?

Es werden die Standards der nordrhein-westfälischen Qualitätsanalyse anhand von Praxisbeispielen, konkreten Arbeitsschritten, Handlungsempfehlungen und Techniken dargestellt, die es Schulen ermöglichen, sich selbst zu evaluieren. Auch „SEIS“ (Selbstevaluation in Schulen) sowie die kommunikativen Bedingungen - insbesondere der Umgang mit Problemen und Widerständen - werden aufgezeigt

Dozenten: Wulf Homeier, Leiter des Referats „Qualitätsanalyse an Schulen“ im MSW Düsseldorf; Thomas Rimmash, Kommunikationstrainer in der „Qualitätsanalyse an Schulen“ in NRW

Termin: Donnerstag, 28. Mai 2008; 09:00-16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.05.2009

Kosten: EUR 125,- (inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung und Seminarunterlagen)

Ganztagschule gestalten und entwickeln – Konzeption, Organisation und pädagogische Gestaltung

Wie kommen Ganztagschulen zu einem tragfähigen und umsetzbaren Konzept? Verfahrensschritte, Methoden der Konzeptentwicklung und praktische Gestaltungsansätze für Ganztagschulen stehen im Mittelpunkt dieser Veranstaltung.

Es werden schul- und bildungstheoretische Zielsetzungen diskutiert, konzeptionelle Leitlinien vermittelt, Tipps und Ideen geliefert, wonach dann beispielhaft einzelne Bausteine im Workshop gemeinsam entwickelt werden.

Referent: Prof. Dr. Heinz-Günter Holtappels

Termin: Samstag, 28. März 2009

Anmeldeschluss: 06.03.2009

Kosten: EUR 125,- (inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung und Seminarunterlagen)

Die Schulleitungsvereinigung NRW erstattet ihren Mitgliedern einmal jährlich EUR 30,- der anfallenden Teilnahmegebühr. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.dapf.tu-dortmund.de

Veranstaltungsort

Zentrum für Weiterbildung, Hohe Str. 141, 44139 Dortmund. Zentral und gut erreichbar gelegen (U-Bahn Station Polizeipräsidium, Parkplätze reichlich vorhanden)

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter www.dapf.tu-dortmund.de. Technische Universität Dortmund, Zentrum für Weiterbildung, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, Tel: 0231/ 755-2164, Fax: 0231/ 755-2982

Anmeldeschluss

Eine Stornierung ist nur schriftlich bis zum festgesetzten Zeitpunkt vor Seminardurchführung möglich. Bei einer späteren Stornierung wird die volle Teilnahmegebühr fällig. Die Veranstaltungen werden in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Dortmund e.V. durchgeführt

Ansprechpartner

Zentrum für Weiterbildung (ZfW), Dr. Jörg Teichert, Dipl. Päd. Elisabeth Rhinow, Tel.: 0231/ 755-6621, Fax: 0231/ 755-6619, e-mail: elisabeth.rhinow@tu-dortmund.de

Fotokopieren an Schulen

Die Länder der Bundesrepublik und die Rechteinhaber haben eine neue Vereinbarung abgeschlossen, die den Schulen und Lehrkräften Rechtssicherheit für das Fotokopieren an Schulen und das Vervielfältigen von Musikalien bietet. Die neue Vereinbarung gestattet es den Lehrkräften weiterhin, Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Die in § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe werden durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

Kopiert werden dürfen an Schulen bis zu 12 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt auch für Schulbücher und Arbeitshefte, soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind, und zwar

1. Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
2. sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
3. Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Das bedeutet, dass z. B. ein fünfseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden darf. Aus einem 20-seitigen Arbeitsheft dürfen dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per E-Mail) sind weiterhin nicht gestattet. Das Land Niedersachsen übernimmt weiterhin stellvertretend für die Sachaufwandsträger die Zahlung der Lizenzvergütung. Schulen mit größerem Fotokopierbedarf können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden und dort ergänzende Fotokopierlizenzen erwerben. Die einzelnen Schulbuch- und Medienverlage bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten. Die Verlage bieten auch Lizenzmodelle für das Digitalisieren und Abspeichern der Werke an. Die Vereinbarung wurde zunächst für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 geschlossen. Für die Zeit danach soll auf der Grundlage repräsentativer Erhebungen neu verhandelt werden.

Gruppenzugehörigkeit reicht für Schulausschluss

Zwei Gymnasialschüler wurden von der Schulleitung für fünf Tage vom Unterricht ausgeschlossen, weil diese zu einer Gruppe gehörten, welche zunächst einen Schüler des Gymnasiums geschlagen und dann sowohl im Schulsekretariat als auch auf dem Gelände der Schule randalierten. Die beiden Gymnasiasten haben darauf hin zwei Eilanträge beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingebracht, die diese Schulausschlüsse für nichtig erklären sollten. Die begründeten ihre Anträge damit, dass ihnen nicht unterstellt werden könne, selbst einen Mitschüler geschlagen oder an den nachfolgenden Geschehen einen aktiven Anteil gehabt zu haben. Sie seien nur deshalb mit der Ordnungsmaßnahme belegt worden, weil der Schuldige nicht habe ermittelt werden können, weshalb eine unzulässige Kollektivstrafe ohne pädagogischen Wert vorläge. Das Verwaltungsgericht folgte dieser Argumentation nicht und wies die beiden Anträge zurück. Mit dem Schulausschluss sei ihnen gerade nicht ein eigener Tatbeitrag vorgeworfen worden, sondern die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, aus der heraus die näher bezeichneten Täglichkeiten begangen worden seien. Die Schüler hätten nicht dargetan, dass sie mit der Gruppe überhaupt nichts zu tun gehabt oder sich von deren Verhalten nach außen erkennbar distanziert hätten. Allein die Gruppenzugehörigkeit reiche für die getroffene Ordnungsmaßnahme aus. – Entscheidung vom 13.1.2009, Az: 10 F 4801/08 und 10 F 4802/08

Kopfnoten widersprechen nicht dem Persönlichkeitsrecht

Die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Münster hat einen Antrag eines Grundschülers abgelehnt, der eine gerichtliche Überprüfung seiner Kopfnoten („befriedigend“ für Leistungsbereitschaft, für Zuverlässigkeit und Sorgfalt und für Verantwortungsbereitschaft sowie „unbefriedigend“ für Konfliktverhalten und für Kooperationsfähigkeit) im Halbjahreszeugnis der vierten Klasse beantragte. Das Gericht stellte dabei fest, dass der Antrag unzulässig sei, weil dem Antragsteller nach § 123 Abs. 1 VwGO das Rechtschutzbedürfnis fehle. Ein vernünftiger Zweck der Rechtsverfolgung sei nicht erkennbar, da die erstrebte Notenverbesserung weder für die weitere Schullaufbahn noch für das berufliche Fortkommen von Bedeutung sei. Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ergäbe sich schließlich auch nicht, wie vom Antragsteller geltend gemacht, aus einem Rehabilitationsinteresse. Schulen dürfen aufgrund ihres Erziehungsauftrages grundsätzlich das Arbeits- und Sozialverhalten bewerten. Weder das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG noch das Grundrecht des Schülers auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG stehen dem entgegen. – Entscheidung vom 4.4.2008, Az: 1 L 198/08

Einheitlicher Standard bei der Lehrerausbildung

Am 17. Oktober 2008 haben sich die Kultusminister auf die inhaltlichen Anforderungen an das Lehramtsstudium verständigt. Damit wird länderübergreifend die Vergleichbarkeit der Ziele und Anforderungen in den lehramtsbezogenen Studiengängen erreicht und die Mobilität und Durchlässigkeit für Lehramtsstudierende im deutschen Hochschulsystem gesichert sowie die wechselseitige Anerkennung der Studienleistungen und Studienabschlüsse zwischen den Ländern gewährleistet.

Zusammen mit den bereits Ende 2004 beschlossenen Standards für die Bildungswissenschaften bilden die fachlichen Anforderungen die Grundlage für die Akkreditierung und Evaluierung der lehramtsbezogenen Studiengänge. Eine von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe hat zusammen mit Fachwissenschaftlern unter Beteiligung von Fachverbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften, Kirchen und Lehrerorganisationen für über 20 Fächer des Lehramtsstudiums sog. „Fachprofile“ erarbeitet, die im Einzelnen beschreiben, was Studierende am Ende ihres Studiums wissen und können sollen und welche Inhaltsbereiche deshalb der Studienplan

der Fächer enthalten muss. Dazu zählen auch die fachdidaktischen Anforderungen. Die ersten Entwürfe für jedes Studienfach wurden von Wissenschaftlern vorgelegt, die von der Kultusministerkonferenz dafür beauftragt worden waren, und auf dieser Grundlage mit ihnen weiterentwickelt. Besonders erfreulich ist, dass Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften die Möglichkeit der Mitwirkung umfassend genutzt haben. In einzelnen Fächern haben die jeweiligen wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachverbände den Ansatz der Kultusministerkonferenz als Impuls für die Entwicklung eigener fachpolitischer Positionen zur Lehrerbildung (einschließlich Kerncurricula) aufgegriffen und wollen damit innerhalb ihres Fachs dem Lehramtsstudium eine in dieser Form neue und besondere Bedeutung zuweisen. So etwa im Fach Mathematik, bei dem die Deutsche Mathematiker-Vereinigung, die Gesellschaft für Didaktik der Mathematik und der Lehrerverband MNU (Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht) ergänzend zum Fachprofil eine gemeinsame Empfehlung „Standards für die Lehrerbildung im Fach Mathematik“ beschlossen hat. Quelle: Pressemitteilung der KMK, 17.10.08

Leitfaden für Führungskräfte

Gesammelte Kalendersprüche und andere Aphorismen

1. Alles ist klar, keiner weiß Bescheid.
2. Wissen ist Macht, aber nichts wissen, macht auch nichts.
3. An der Spitze stehen ist immer noch weit hinten.
4. Wo wir sind ist vorn, und wenn wir hinten sind, ist hinten vorn.
5. Es genügt nicht, keine Gedanken zu haben, man muss auch unfähig sein, sie auszudrücken.
6. Jeder macht was er will, keiner macht was er soll, aber alle machen mit.
7. Wo wir sind, da klappt nichts, aber wir können nicht über all sein.
8. Wir wissen zwar nicht, wohin wir wollen, aber das mit ganzer Kraft.
9. Unser Verstand ist unser Vermögen, aber Armut schändet nicht.
10. Operative Hektik ersetzt geistige Windstille.
11. So alt wie wir aussehen werden wir nie.
12. Wer schon die Übersicht verloren hat, sollte wenigstens den Mut zu Entscheidungen haben.
13. Initiative ist Disziplinlosigkeit.
14. Hier wird zwar viel gemacht, aber was gemacht wird, ist nicht zu gebrauchen.
15. Wir sind zu allem bereit und zu nichts zu gebrauchen.
16. Jeder kann werden, was er mag, ob er will oder nicht.
17. Keiner ist unnütz, er kann immer noch als schlechtes Beispiel dienen.
18. Wir wissen zwar nicht, wo wir hinwollen, aber wir wollen als erste da sein.
19. Egal wo es hinführt, wir marschieren vorwärts.
20. Wir müssen schwach anfangen, aber dann stark nachlassen.
21. Lieber nichts tun, als unter viel Mühen nichts schaffen.
22. Planung bedeutet, den Zufall durch den Irrtum zu ersetzen,
23. Sei sparsam – koste es was es wolle!
24. Feste feiern ist besser als feste arbeiten.
25. Wir arbeiten Hand in Hand – was die eine nicht schafft, lässt die andere liegen.
26. So wie wir heute leben, haben wir noch nie gearbeitet.
27. Um hier zu arbeiten, muss man nicht unbedingt blöd sein, aber es erleichtert die Sache ungemein.
28. Es gibt viel zu tun, warten wir es ab!
29. Wir kennen zwar die Aufgabe nicht, aber wir bringen das Doppelte.
30. Damit immer Mehr immer weniger zu tun brauchen, müssen immer Weniger immer mehr tun.
31. Jeder wird so lange befördert, bis er mit Sicherheit unwirksam ist.
32. Der Mensch steht im Mittelpunkt und somit allen im Wege.
33. Wir haben es weniger mit Nullwachstum zu tun als mit Wachstum von Nullen.
34. Vergangenes Jahr standen wir vor einem Abgrund, dieses Jahr wollen wir einen großen Schritt vorwärts tun.
35. Die Hauptsache ist, es geht vorwärts – die Richtung ist egal.

Positionen des Städtetages NRW zur Reform der Schulorganisation

Brief des Städtetages vom 3. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Gruhn,

der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in seiner letzten Sitzung am 03.12.2008 das zu Ihrer Information beigelegte Positionspapier zur Reform der Schulorganisation in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Darin spricht sich der Städtetag Nordrhein-Westfalen dafür aus, den Städten gesetzlich Optionen zur Gestaltung der örtlichen Schullandschaft zu eröffnen. Hierdurch können den Kommunen die notwendigen Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen und der jeweils unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort eröffnet sowie mehr Durchlässigkeit im Schulsystem erreicht werden. Das Gymnasium soll unverändert bestehen bleiben.

Das jetzt vom Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen beschlossene Positionspapier ist in einer parteiübergreifend zusammengesetzten Arbeitsgruppe auf der Ebene der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Bei der Erarbeitung des Positionspapiers sowie bei der Beschlussfassung im Vorstand stand der Wille aller Beteiligten im Vordergrund, parteiübergreifend pragmatische Lösungen für die Probleme vor Ort zu entwickeln.

Grundansatz des Positionspapiers ist es, den Kommunen vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen und der jeweils unterschiedlichen Verhältnisse die Option zur Gestaltung der örtlichen Schullandschaft durch Bildung von Verbundschulen bis hin zur Zusammenfassung der weiterführenden Schulen zu „Sekundarschulen“ zu eröffnen. Das Gymnasium soll dabei unverändert bestehen und ist von Verbünden ausgeschlossen. Es geht somit ausdrücklich nicht darum, ein Strukturmodell einfach durch ein anderes zu ersetzen und die Kommunen darauf zu verpflichten. Vielmehr

sollen den kommunalen Schulträgern in einem erweiterten Rechtsrahmen flexible Handlungsmöglichkeiten eröffnet und die Durchlässigkeit des Schulwesens insgesamt verbessert werden.

Entsprechend enthält das Positionspapier zwei konkrete Vorschläge:

- Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Verbundschulen im Bereich der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I: „Sekundarschule“ in kooperativer, integrierter oder teilintegrierter Form sowie
- optionaler Zusammenschluss der drei Schulformen Hauptschule, Realschule und Gesamtschule („erweiterte Sekundarschule“) und damit Weiterentwicklung der örtlichen Schullandschaft zum Zwei-Säulen-Modell.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge unterstützen würden. Den Schulträgern würden damit die notwendigen Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft vor Ort eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Klaus Hebborn

(Das Papier des Städtetages finden Sie auf unserer Homepage www.slv-nrw.de)

Was geht für Jungs?

(HS) An manchen Schulformen sind Mädchen, an anderen Jungen in der Überzahl – wenn auch vermutlich jeweils nur im einstelligen Prozentbereich. Haben Sie das an Ihrer Schule schon mal geprüft und möglicherweise einen Trend in den letzten Jahren festgestellt? Zugleich schreitet die Feminisierung des Lehrerberufes anscheinend unaufhaltsam voran – nicht nur in den Grundschulen. „Problemschüler“, sind i.d.R. pubertierende Jungen. Kürzlich beklagte sich bei mir eine Mutter von fünf Jungen – selbst Lehrerin – über die ungerechte Behandlung ihrer Söhne durch ihre Berufs- und Geschlechtsgenossinnen – von der Grundschule an. Die korrekte Setzung der i-Punkte sei den Kolleginnen wichtiger als inhaltliche Qualität. Ein Einzelfall oder die Spitze eines nahenden Eisbergs? Die Entwicklung eines Problems vielleicht, dessen mögliches Ausmaß weder in der Alltagspraxis noch in der Wissenschaft schon gesehen wird? Jedenfalls ein Anlass, den nachstehenden Brief des „Service-Büro Neue Wege für Jungs“ zu veröffentlichen und zu gesteigerter Aufmerksamkeit für dieses Thema aufzurufen.

Sehr geehrter Herr Hummes,

in der Öffentlichkeit werden männliche Jugendliche häufig negativ wahrgenommen: Sie gelten als laut, dominant, rücksichtslos. Neue Wege für Jungs startet mit der Website www.respekt-jungs.de heute eine Plattform im Internet, um Jungen und junge Männer vorzustellen, die viel zu wenig im Blick der Öffentlichkeit sind.

„Natürlich gibt es auch junge Männer, die sozial engagiert sind und sich für andere einsetzen. Häufig werden sie aber kaum wahrgenommen, weil der Blick auf sie immer noch von den klassischen Vorurteilen versperrt ist“ sagt Miguel Diaz vom Projekt Neue Wege für Jungs. „Dabei erleben männliche Jugendliche, dass sie im freiwilligen sozialen Engagement gebraucht werden und dass sie viele Fähigkeiten ausbauen, die später auch beruflich nützlich sind.“

Ob als Freiwilliger im Altenheim, als Streitschlichter in der Schule oder als Betreuer im Ferienzeltlager - die Porträts der Jungen und jungen Männer zwischen 12 und 24 zeigen, dass sich der Einsatz für Andere lohnt: in Schule und Nachbarschaft, im Jugendverband oder Verein oder auch ganz in Eigeninitiative. Unter dem Motto „Was geht? Jungs engagieren sich sozial!“ kommen jeden Monat neu die „sozialen Talente“ auf www.respekt-jungs.de zu Wort. „Vielleicht entdecke ich dabei für mich neue berufliche Perspektiven“ meint René, 19, der derzeit ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Altenpflege macht. Auch Alexander, 14, engagiert sich neben der Schule nachmittags in einem Altenheim im Rahmen des Frankfurter Projekts „Soziale Jungs“. Besonders wichtig ist ihm „.... dass ich für die alten Leute da sein und ihnen den Tag ein bisschen ver-

schönern kann. Ich gebe den Leuten vielleicht etwas von meiner Kraft ab.“ Mustafa, mit 12 Jahren der Jüngste, liest gerne Kindern vor und will sie für Bücher und Lesen begeistern. Mit dem neuen Jungen-Portal von Neue Wege für Jungs finden vor allem Schüler auf www.respekt-jungs.de jeden Tag Interessantes sowie umfangreiche Informationen über soziale Berufe und Möglichkeiten zum freiwilligen Engagement. Auch die sozialen Schnupperpraktika für Jungen am jährlichen Girls'Day - Mädchen-Zukunftstag können Schülern erste Erfahrungen im sozialen Feld bieten.

Neue Wege für Jungs verbreitet als Service-Büro attraktive Materialien und Medien für die Jungenförderung. Seit 2005 hat das bundesweite Projekt 120 regionale Initiativen vernetzt, die sich vor Ort gezielt an Jungen wenden und mit geschlechtersensiblen Angeboten zur Erweiterung des Berufswahlspektrums und Studienfachwahl beitragen, Trainings zur Stärkung von Sozialkompetenzen anbieten und mit Orientierungshilfen auf dem Weg vom Jungen- zum Mannsein Unterstützung leisten.

Kontakt: Service-Büro Neue Wege für Jungs, Wilhelm-Bettsmann-Straße 10, 33602 Bielefeld, fon +49 521 106-73 60 | fax +49 521 106-71 71, E-Mail: info@neue-wege-fuer-jungs.de, <http://www.neue-wege-fuer-jungs.de>

Neue Wege für Jungs wird seit 2005 gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Liebe Mitglieder,

um stets unsere neuesten Informationen zu erhalten und die Arbeit der Geschäftsstelle zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Adressen- und Kontoänderungen möglichst umgehend mitzuteilen (nachstehenden Abschnitt kopieren, ausfüllen, und einsenden an die Schulleitungsvereinigung NRW e.V., Bernhard Staercke, Bielefelder Str. 489a, 32758 Detmold, Tel. 05232 987008, Fax 05231 987009 - Mail: slv-nrw@slv-nrw.de) Bitte teilen Sie uns auch Ihre E-mail-Adresse mit, Sie helfen uns damit, Sie über aktuelle Entwicklungen zeitnah und kostengünstig zu informieren und mit Ihnen in einen Dialog einzutreten.

Selbstverständlich können Sie uns Änderungen Ihrer Daten auch per E-mail zusenden: slv@slv-nrw.de

Neue Anschrift Neue Kontonummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name

Straße (alt)

PLZ, Ort (alt)

E-Mail

Konto (alt)

BLZ (alt)

Bank (alt)

Straße (neu)

PLZ; Ort (neu)

Konto (neu)

BLZ (neu)

Bank (neu)

Impressum

Herausgeber: Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW e.V.)

Vorsitzende: Margret Rössler

Geschäftsstelle: Bernhard Staercke, Bielefelder Str. 489a, 32758 Detmold, Tel. 05232 987008, Fax 05231 987009

Mail: slv-nrw@slv-nrw.de

Internet: <http://www.slv-nrw.de>

Redaktion: Hans-Dieter Hummes (verantw.), "Fünf Freunde"

Redaktionsanschrift:

Herzfelder Str. 28, 59329 Wadersloh-Liesborn, Tel./Fax: 02523 6137, Mail: hummes@slv-nrw.de

Erscheinungsweise: 4mal jährl. als Beilage von »Pädagogische Führung«

Bezugsbedingungen: Einzelheft SLV NRW: 6,-€ (im Mitgliedsbeitrag enthalten)

Anzeigen: Bei der Geschäftsstelle oder der Redaktion anfragen

Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SLV wieder.

Verlag: WoltersKluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Redaktion:

Satz: Fünf Freunde, Berlin,

www.fuenffreunde.de

Druck: Wilhelm&Adam, Heusenstamm

Heft 1, 1. Quartal 2009

Redaktionsschluss: 26.01.2009

ISSN 0904-0552

Ansprechpartner im Vorstand:

Regionen (bitte auch die Homepage konsultieren, s.o.):

Reg.Bez. Arnsberg: Hans-Dieter Hummes (kommissarisch, s. Redaktionsanschrift)

Reg.Bez. Detmold: NN

Reg.Bez. Düsseldorf: Margret Rössler, Tel. 0211 8774279 Fax: d: 0211 8999612, Mail: roessler@slv-nrw.de

Reg.Bez. Köln: Wolfgang Saupp, Tel.

02261 96800, Mail: saupp@slv-nrw.de

Reg.Bez. Münster: Hans-Dieter Hummes (siehe Redaktionsanschrift) und Rosemarie Flecke: Tel. 0251 9245467, Fax d: 0251 21051-74, Mail: flecke@slv-nrw.de

Pensionäre: Rudi Doil (Ehrenvorsitzender), Tel. 05202 72647 Fax 05202 73627, Mail: doil@slv-nrw.de

Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands e.V. (ASD) im Internet: <http://www.schulleitungsverbaende.de>

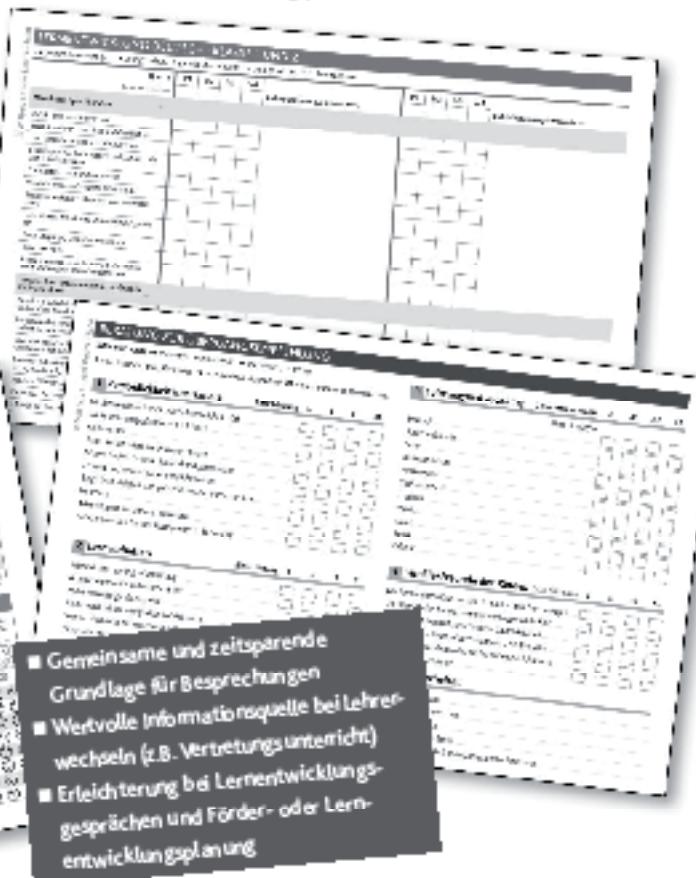
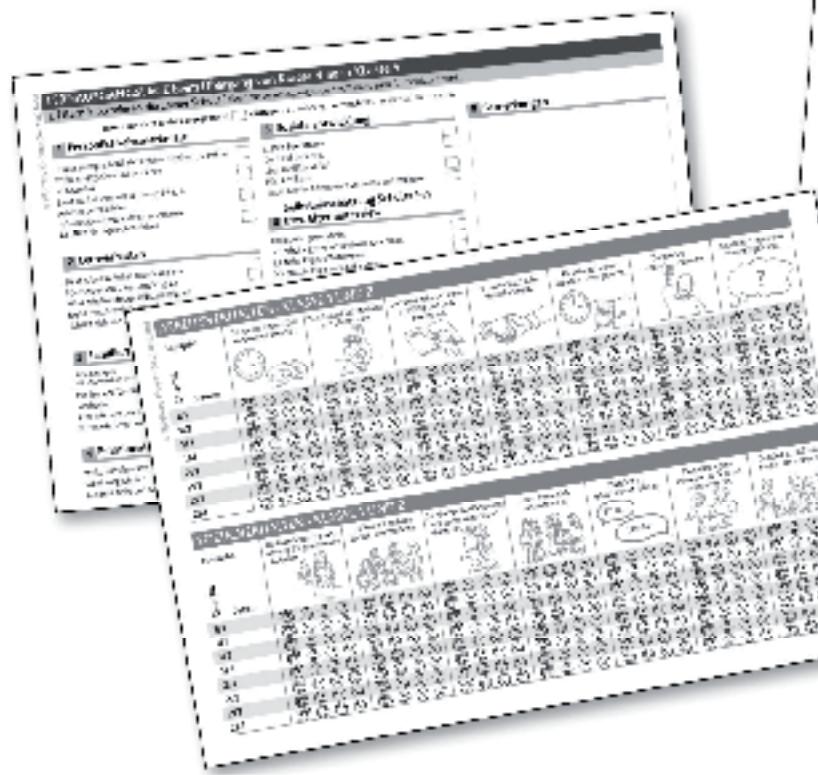
Lernentwicklungshefte NRW:

differenziert wahrnehmen, effizient dokumentieren und individuell fördern

Ein
Kollegium –
ein
Instrument



Begleiten Sie mit den Lernentwicklungsheften Ihre SchülerInnen und Schüler von der ersten bis zur sechsten Klasse, dokumentieren Sie deren individuelle Entwicklung und Förderung und schaffen eine solide Grundlage für die verbindliche Empfehlung der weiterführenden Schule in Klasse 4 oder der Laufbahnempfehlung am Ende der Klasse 6.



- Gemeinsame und zeitsparende Grundlage für Besprechungen
- Wertvolle Informationsquelle bei Lehrerwechseln (z.B. Vertretungsunterricht)
- Erleichterung bei Lernentwicklungsbesprechungen und Förder- oder Lernentwicklungsplanung



LinkLuchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland



www.wolterskluwer.de

Bestell-Nr. 00000000000000000000000000000000